

Nichtamtliche Übersetzung

Urkunde über die Änderung der Gesellschaftssatzung

ICH – 2021.52546.01

Am sechszwanzigsten Januar zweitausendzweiundzwanzig bin ich, Richardus Jacobus Martinus Klemann, kandidaatnotaris (Notariatskandidat), nachstehend: notaris (Notar), in Vertretung von: Karin Denice Nabibaks, notaris (Notar) in Rotterdam, erschienen: Frau Irene Elisabeth Hoving, geboren in Rotterdam am sechsten Oktober neunzehnhundertachtundsiebzig, Geschäftsanschrift Hoofdweg 236, 3067 GJ Rotterdam, zur Zeit in Vertretung des schriftlich Bevollmächtigten von: der voll geschäftsfähige Verein **DEUTSCHE SEEMANNSMISSION ROTTERDAM**, mit Sitz in Rotterdam und Hauptgeschäftsstelle in Nachtegaal 40, 3191 DP Hoogvliet Rotterdam, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 40344 757, nachstehend bezeichnet als: **des Vereins**, der erklärt hat, dass in Umsetzung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereins vom achten November zweitausendeinundzwanzig von dem eine Kopie dieser Urkunde beigelegt ist die Satzung des Vereins wie folgt geändert wird:

Artikel 1.

Definitionen.

In dieser Satzung haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- *Generalversammlung*: das Organ der Vereinigung, das aus stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinigung besteht;
- *Vorstand*: der Vorstand des Vereins;
- *Schriftlich*: per Brief, Fax oder EMail oder durch eine Nachricht, die über ein anderes gängiges Kommunikationsmittel übermittelt wird und elektronisch oder schriftlich empfangen werden kann, sofern die Identität des Absenders mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann;
- *Satzung*: die Satzung des Vereins;
- *Verein*: die juristische Person, auf die sich die Satzung bezieht.

Artikel 2.

Name.

Der Name des Vereins lautet: **Deutsche Seemannsmission Rotterdam.**

Artikel 3.

Sitz. Dauer.

Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Gemeinde Rotterdam und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Artikel 4.

Objekt.

1. Ziel des Vereins ist es, die gottgegebene Würde der Seeleute -"support of seafarer's dignity "- als Leitgedanke und Herausforderung der Deutschen Seemannsmission zu unterstützen und für die Würde der Seeleute einzutreten, indem er sich um die Seeleute in Rotterdam kümmert, um ihr geistiges und körperliches Wohlbefinden zu fördern.

2. Die Vereinigung bemüht sich, dieses Ziel unter anderem durch folgende Maßnahmen zu erreichen:
 - a. das Evangelium durch Wort und Tat zu verbreiten;
 - b. Besuch von Seeleuten auf Schiffen;
 - c. Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung an Land;
 - d. Erleichterung kultureller Begegnungen in den Niederlanden;
 - e. Förderung der Begegnung und Koexistenz verschiedener Kulturen
 - f. seelsorgerischen und diakonischen Beistand auf den Schiffen leisten;
 - g. Aufruf an Freiwillige und Ehrenamtliche zur Unterstützung;
 - h. Kontakte mit anderen Gemeinschaften und Seefahrermissionen als Teil der internationalen Gemeinschaft zu pflegen.

Artikel 5.

Mitglieder. Ehrenmitglieder.

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Wo immer in dieser Satzung von Mitglied oder Mitgliedern die Rede ist, schließt dies sowohl die ordentlichen als auch die Ehrenmitglieder ein, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder eindeutig beabsichtigt.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Personen, die beim Vorstand schriftlich ihre Mitgliedschaft beantragt haben und vom Vorstand als solche in den Verein aufgenommen wurden. Dies geht aus einer Erklärung des Verwaltungsrats hervor. Im Falle der Nichtzulassung durch den Verwaltungsrat kann die Generalversammlung dennoch über die Zulassung entscheiden.
3. Ehrenmitglieder sind solche, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind und ihre Ernennung angenommen haben.
4. Die Mitgliedschaft ist persönlich und kann nicht übertragen oder vererbt werden.
5. Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis, in dem die Namen und Anschriften aller Mitglieder festgehalten werden.

Artikel 6.

Beitragszahler.

1. Beitragszahler sind diejenigen Personen, die vom Verwaltungsrat als Beitragszahler zugelassen wurden. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Beitragspflicht durch schriftliche Mitteilung zu beenden.
2. Die Beitragszahler sind verpflichtet, der Vereinigung einen jährlichen finanziellen Beitrag zu leisten, dessen Mindesthöhe von der Generalversammlung festgelegt wird.
3. Die Spender haben nur das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt, haben aber das Recht, das Wort zu ergreifen.

Artikel 7.

Ende der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung erlischt:
 - a. beim Tod des Mitglieds;
 - b. durch Kündigung durch das Mitglied;

c. durch Kündigung durch die Vereinigung; d. durch Ausschluss.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten; das Allgemeine Termijnenwet findet auf diese Frist keine Anwendung.

Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, so läuft die Mitgliedschaft bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres. Das Mitglied kann jedoch seine Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung kündigen:

- a. wenn es dem Mitglied nicht zugemutet werden kann, die Fortsetzung der Mitgliedschaft zuzulassen;
- b. innerhalb eines Monats, nachdem ein Beschluss, der die Rechte der Mitglieder einschränkt oder ihre Pflichten erhöht, bekannt geworden ist oder einem Mitglied mitgeteilt wurde; innerhalb eines Monats, nachdem ein Mitglied Kenntnis von einem Beschluss erhalten hat
- c. innerhalb eines Monats, nachdem ein Mitglied von einem Beschluss über die Umwandlung in eine andere Rechtsform, die Verschmelzung oder die Aufspaltung des Vereins Kenntnis erhalten hat.

3. Die Kündigung der Mitgliedschaft im Namen des Vereins kann durch den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen:

- wenn ein Mitglied nach wiederholter schriftlicher Mahnung zwei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Geschäftsjahr nicht vollständig nachgekommen ist;

die zu diesem Zeitpunkt satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen; das Allgemeine Fristenverlängerungsgesetz findet auf diese Frist keine Anwendung. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, so läuft die Mitgliedschaft bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres.

Die Kündigung erfolgt stets schriftlich unter Angabe der Gründe.

4. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins verstößt oder den Verein in unzumutbarer Weise schädigt. Die Entscheidung wird vom Verwaltungsrat getroffen, der sie dem Mitglied so schnell wie möglich unter Angabe der Gründe mitteilt. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung die Generalversammlung anzurufen. Während der Berufungsfrist und bis zum Abschluss der Berufung ist das Mitglied suspendiert. Ein suspendiertes Mitglied hat kein Stimmrecht.

5. Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so ist der volle Jahresbeitrag weiterhin vom Mitglied zu zahlen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt.

6. Die Vereinigung stellt sicher, dass die Mitglieder die für die Kündigung der Mitgliedschaft erforderlichen Informationen leicht einsehen können. Die Informationen müssen in jedem Fall an prominenter Stelle auf der Hauptseite der Website und auf Seite 1, 2 oder 3 der Mitgliederzeitschrift erscheinen, wenn die Vereinigung diese Kommunikationsmittel verwendet.

Artikel 8.

Jährliche Beiträge. Verbindlichkeiten.

1. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet, der von der Generalversammlung festgelegt wird. Zu diesem Zweck können sie in Kategorien eingeteilt werden, die einen unterschiedlichen Beitrag zahlen.
2. In besonderen Fällen ist der Verwaltungsrat ermächtigt, eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht zu gewähren.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Genehmigung durch die Generalversammlung Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern einzugehen.

Artikel 9.

Vorstand.

1. Der Vorstand besteht aus einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von mindestens drei und höchstens sieben Personen, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ernennung der Vorstandsmitgliedern erfolgt aus den Reihen der Mitglieder der Vereinigung, vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ein Vorstandsmitglied außerhalb der Mitglieder zu ernennen.
3. Die Ernennung der Mitglieder des Vorstands erfolgt auf der Grundlage einer oder mehrerer verbindlicher Nominierungen, vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 4 dieses Artikels. Der Vorstand und vier oder mehr Mitglieder sind befugt, eine solche Nominierung vorzunehmen.

Die Ernennung durch den Vorstand wird in der Einberufung der Sitzung bekannt gegeben.

Eine Nominierung durch vier oder mehr Mitglieder muss dem Vorstand vor Beginn der Sitzung schriftlich vorgelegt werden.

4. Jeder Vorschlag kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in einer Versammlung gefasst wird, in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind, seiner Verbindlichkeit beraubt werden.

Enthält der Wahlvorschlag einen Kandidaten für einen zu besetzenden Posten, so hat die Entscheidung über den Wahlvorschlag die Ernennung dieses Kandidaten zur Folge, es sei denn, die Verbindlichkeit des Wahlvorschlags wird zurückgenommen.

5. Wurde kein Wahlvorschlag aufgestellt oder beschließt die Mitgliederversammlung gemäß dem vorstehenden Absatz, den aufgestellten Wahlvorschlägen die Verbindlichkeit zu entziehen, so ist die Mitgliederversammlung in ihrer Wahl frei.
6. Gibt es mehr als einen verbindlichen Wahlvorschlag, so wird die Ernennung aus diesen Wahlvorschlägen vorgenommen.

Artikel 10.

Ende der Vorstandsmitgliedschaft. Rücktritt. Aufhebung.

1. Jedes Vorstandsmitglied kann, auch wenn es für einen bestimmten Zeitraum ernannt wurde, jederzeit von der Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen abberufen oder suspendiert werden. Der Beschluss dazu wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Das suspendierte Vorstandsmitglied erhält Gelegenheit, sich in der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen, und kann sich dabei von einem Rechtsbeistand unterstützen lassen.

Eine Suspendierung, auf die nicht innerhalb von drei Monaten ein Entlassungsbeschluss folgt, endet mit Ablauf dieser Frist.

2. Jedes Vorstandsmitglied tritt spätestens vier Jahre nach seiner Ernennung nach einem vom Vorstand aufzustellenden Zeitplan in den Ruhestand. Ein Jahr ist in diesem Zusammenhang der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden jährlichen Hauptversammlungen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied kann wiedergewählt werden; jeder, der zur Besetzung einer vorübergehend freien Stelle ernannt wird, nimmt den Platz des Vorgängers des neu ernannten Vorstandsmitglieds im Dienstplan ein.

3. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet außerdem:

a. durch die Beendigung der Mitgliedschaft in der Vereinigung in Bezug auf ein aus den Reihen der Mitglieder benanntes Vorstandsmitglied;

b. indem man seinen Rücktritt erklärt.

Artikel 11.

Aufgaben des Vorstands. Entscheidungsfindung des Vorstands.

1. Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte für jedes dieser Mitglieder einen Stellvertreter ernennen.

2. Der Schriftführer erstellt über jede Sitzung des Vorstands ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3. Beschlüsse des Vorstands können auch auf schriftlichem Wege statt in einer Sitzung gefasst werden, sofern sie von allen Mitgliedern des Vorstands einstimmig angenommen werden.

4. Ein Vorstandsmitglied darf nicht an Beratungen und Beschlüssen teilnehmen, wenn das betreffende Vorstandsmitglied ein direktes oder indirektes persönliches Interesse hat, das im Widerspruch zu den Interessen des Vereins und der ihm angeschlossenen Organisation steht. Kann infolgedessen kein Vorstandsbeschluss gefasst werden, wird die Entscheidung von der Mitgliederversammlung getroffen.

5. Weitere Regeln für die Sitzungen und die Beschlussfassung des Verwaltungsrats können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

Artikel 12.

Aufgabe des Vorstands. Vertretung. Entlohnung.

1. Vorbehaltlich der satzungsgemäßen Beschränkungen ist der Vorstand mit der Leitung des Vereins betraut. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben lassen sich die Vorstandsmitglieder von den Interessen der Vereinigung und der mit ihr verbundenen Organisationen leiten.

2. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter drei, so bleibt der Vorstand zuständig.

Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, so bald wie möglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der das freie Amt/die freien Ämter besetzt wird/werden.

Im Falle der Abwesenheit oder der Handlungsunfähigkeit eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstands wird das verbleibende Mitglied des Vorstandss mit der gesamten Geschäftsführung beauftragt.

Im Falle der Abwesenheit oder der Handlungsunfähigkeit aller Vorstandsmitglieder oder des einzigen Vorstandsmitglieds wird der Verein vorübergehend von einer Person geleitet, die stets von der Mitgliederversammlung zu diesem Zweck ernannt werden muss. Im Sinne dieser Satzung bedeutet Handlungsunfähigkeit in jedem Fall den Umstand, dass

a. der Vorsitzende für einen Zeitraum von mehr als sieben Tagen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen abwesend ist; oder

b. der Vorsitzende suspendiert wurde.

3. Der Vorstand ist befugt, bestimmte Teile seiner Aufgaben unter seiner Verantwortung von Ausschüssen ausführen zu lassen, die vom Vorstand ernannt werden.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung den Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von eingetragenen Vermögen zu beschließen sowie Verträge abzuschließen, in denen sich der Verein als Bürge oder Gesamtschuldner verpflichtet, für die Erfüllung durch einen Dritten einsteht oder sich als Bürge für eine fremde Schuld verpflichtet, und den Verein in diesen Verfahren zu vertreten.

Das Fehlen der vorgenannten Zustimmung der Mitgliederversammlung kann Dritten gegenüber geltend gemacht werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist befugt, Beschlüsse des Vorstands von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Solche Beschlüsse müssen klar beschrieben und dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

6. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 4 dieses Artikels wird die Vereinigung durch den Vorstand vertreten. Die Vertretungsbefugnis wird ebenfalls entweder dem Vorsitzenden zusammen mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister oder dem Schriftführer und dem Schatzmeister übertragen.

7. Den Vorstandsmitgliedern kann eine Vergütung gewährt werden.

Die Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern gegen Vorlage der Belege erstattet.

Artikel 13.

Lagebericht. Konten und Verantwortung.

1. Das Geschäftsjahr der Vereinigung fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, über die finanzielle Lage des Vereins und über alles, was die Tätigkeit des Vereins betrifft, entsprechend den sich daraus ergebenden Erfordernissen Buch zu führen und die Bücher, Unterlagen und sonstigen Datenträger so aufzubewahren, dass die Rechte und Pflichten des Vereins jederzeit erkennbar sind.
3. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Vorstand in einer Mitgliederversammlung einen Lagebericht über den Gang der Geschäfte und die Politik des Vereins vor.

Der Vorstand legt der Generalversammlung die schriftlich erstellte und erläuterte Bilanz sowie die Einnahmen und Ausgabenrechnung zur Genehmigung vor. Diese Dokumente sind von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen; fehlt die Unterschrift eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, so ist dies unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Nach Ablauf der Frist kann jedes Mitglied von den Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich gerichtlich verlangen, dass diese ihren Verpflichtungen nachkommen.

4. Wird der Mitgliederversammlung keine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers im Sinne von Artikel 2:393 Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Richtigkeit der im vorstehenden Absatz genannten Unterlagen vorgelegt, ernennt die Mitgliederversammlung jährlich aus ihrer Mitte eine Rechnungsprüfungskommission, der aus mindestens zwei Personen besteht, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Die Rechnungsprüfungskommission prüft die in Absatz 3 Satz 2 dieses Artikels genannten Unterlagen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Der Vorstand ist verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission alle von ihm zur Prüfung erbetenen Auskünfte zu erteilen, ihm auf Verlangen die Kasse und die Werte vorzulegen und die Bücher, Schriften und sonstigen Datenträger des Vereins zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

5. Erfordert die Prüfung der Rechnungen besondere buchhalterische Kenntnisse, kann die Rechnungsprüfungskommission einen Sachverständigen zu seiner Unterstützung hinzuziehen.
6. Das Mandat des Finanzausschusses kann von der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden, jedoch nur durch die Ernennung eines anderen Finanzausschusses.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bücher, Schriftstücke und sonstigen Datenträger unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 8 sieben Jahre lang aufzubewahren.
8. Die auf einem Datenträger erfassten Daten, mit Ausnahme der auf Papier erfassten Bilanz und Gewinn und Verlustrechnung, können auf einen anderen Datenträger übertragen und aufbewahrt werden, sofern die Übertragung unter richtiger und vollständiger Wiedergabe der Daten erfolgt und diese Daten während des gesamten Aufbewahrungszeitraums verfügbar sind und innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

Artikel 14.

Allgemeine Versammlungen.

1. Die Mitgliederversammlung hat alle Befugnisse in der Vereinigung, die nicht durch das Gesetz oder die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.

2. Jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, wird eine Mitgliederversammlung als die Jahreshauptversammlung abgehalten.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung umfasst Folgendes:

a. den Bericht des Vorstands und den in Artikel 13 genannten Jahresabschluss, gegebenenfalls zusammen mit dem Bericht des dort genannten Ausschusses;

b. gegebenenfalls die Ernennung des in Artikel 13 genannten Ausschusses für das nächste Haushaltsjahr;

c. Besetzung von freien Stellen;

d. Vorschläge des Vorstandes oder der Mitglieder, die in der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben werden.

3. Weitere Mitgliederversammlungen werden so oft einberufen, wie der Vorstand dies für wünschenswert hält oder wenn er durch Gesetz oder Satzung dazu verpflichtet ist. 4.

4. Darüber hinaus ist der Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, und zwar spätestens vier Wochen nach Einreichung des Antrags.

Wird dem Verlangen nicht innerhalb von vierzehn Tagen entsprochen, so können die Antragsteller selbst die Versammlung durch Einberufung gemäß Artikel 18 oder durch Bekanntmachung in mindestens einer allgemein verbreiteten Zeitung des Ortes, an dem die Vereinigung ihren Sitz hat, einberufen, wobei die in Artikel 18 genannte Frist einzuhalten ist. Die Antragsteller können andere Personen als die Mitglieder des Vorstands mit der Leitung der Sitzung und der Protokollführung beauftragen.

Artikel 15.

Zulassung und Stimmrecht.

1. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern der Vereinigung und dem Vorstandsmitglied, das nicht Mitglied der Vereinigung ist, gewährt. Mitglieder, die suspendiert wurden, sind nicht zugelassen, es sei denn, es gelten die Bestimmungen von Artikel 7, Absatz 8, und Vorstandsmitglieder, die suspendiert wurden.

2. Über die Zulassung anderer als der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Personen entscheidet die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand.

3. Jedes Mitglied der Vereinigung, das nicht suspendiert ist, hat eine Stimme. Das Vorstandsmitglied, das nicht Mitglied der Vereinigung ist, hat eine beratende Stimme.

4. Die Stimme eines Mitglieds kann von einem anderen Mitglied mit schriftlicher Vollmacht abgegeben werden. Eine stimmberechtigte Person kann höchstens zwei Personen bevollmächtigen.

5. Wenn der Vorstand in der Einberufung einer Mitgliederversammlung die Möglichkeit dazu eröffnet hat, sind die Mitglieder berechtigt, ihr Stimmrecht mittels eines elektronischen Kommunikationsmittels auszuüben, vorausgesetzt, dass (i) die Bedingungen für die Nutzung des Kommunikationsmittels wie Anschluss, Sicherheit und dergleichen in der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben werden, (ii) das Mitglied identifiziert werden kann, (iii) das Mitglied die Beratungen in der Versammlung unmittelbar zur Kenntnis nehmen kann und (iv) wenn diese Möglichkeit eröffnet wurde, das Mitglied an den Beratungen teilnehmen kann. –

6. Wenn der Vorstand schriftlich die Möglichkeit dazu eröffnet hat, kann die Stimmabgabe vor der Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg erfolgen, frühestens jedoch am vierzehnten Tag vor der Versammlung an eine eigens dafür vorgesehene E-Mail Adresse. Stimmberechtigt sind nur die Personen, die zu einem in der Einberufung der Generalversammlung festzulegenden Zeitpunkt im Mitgliederverzeichnis des Vereins als stimmberechtigt eingetragen sind. Diese Stimmen sind den in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen gleichgestellt. Der Vorstand sorgt für die Registrierung dieser Stimmen und übermittelt sie dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Ein Wahlberechtigter, der seine Stimme auf diese Weise abgegeben hat, kann seine Stimme nicht widerrufen. Ist das Mitglied, das auf diese Weise seine Stimme abgibt, zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung nicht mehr Mitglied der Vereinigung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben.

Artikel 16.

Der Vorsitz. Protokoll.

1. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende der Vereinigung oder sein Stellvertreter. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt das Mitglied mit den meisten Dienstjahren den Vorsitz der Mitgliederversammlung.

Ist der Vorsitz auch auf diese Weise nicht geregelt, so bestimmt die Versammlung selbst den Vorsitz.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Vorsitz von der an Lebensjahren ältesten anwesenden Person übernommen.

2. Über jede Sitzung wird vom Schriftführer oder einer anderen vom Vorsitzenden zu diesem Zweck benannten Person ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diejenigen, die die Versammlung einberufen, können eine notarielle Niederschrift über den Verlauf der Sitzung anfertigen lassen. Der Inhalt des Protokolls oder des notariellen Berichts wird den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Artikel 17.

Beschlüsse der Generalversammlung.

1. Das in der Mitgliederversammlung geäußerte Urteil des Vorsitzenden zum Abstimmungsergebnis ist ausschlaggebend. Dasselbe gilt für den Inhalt eines gefassten Beschlusses, sofern über einen nicht schriftlich niedergelegten Vorschlag abgestimmt wurde.

2. Wird jedoch die Richtigkeit des in Absatz 1 genannten Urteils unmittelbar nach ihrer Abgabe bestritten, so ist erneut abzustimmen, wenn die Mehrheit der Versammlung oder, wenn die ursprüngliche Abstimmung nicht namentlich oder durch Stimmzettel erfolgte, eine anwesende

stimmberechtigte Person dies verlangt. Diese neue Abstimmung ersetzt die Rechtsfolgen der ursprünglichen Abstimmung. Stimmen, die vor der Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege gemäß Artikel 15 Absatz 6 abgegeben wurden, gelten auch bei der neuen Abstimmung als abgegeben.

3. Sofern die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, werden alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

4. Leere Stimmen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

5. Hat bei einer Personenwahl niemand die absolute Mehrheit erreicht, so findet eine zweite Abstimmung oder, im Falle eines verbindlichen Wahlvorschlags, eine zweite Abstimmung zwischen den Vorgesetzten statt. Hat wieder niemand die absolute Mehrheit erreicht, so wird so lange wiederholt, bis entweder eine Person die absolute Mehrheit erreicht hat oder die Abstimmung zwischen zwei Personen stattfindet und Stimmengleichheit besteht.

Bei einer solchen weiteren Abstimmung (ohne den zweiten Wahlgang) wird immer zwischen den Personen abgestimmt, die im vorangegangenen Wahlgang gewählt wurden, mit Ausnahme der Person, die im zweiten Wahlgang gewählt wurde; in diesem Fall wird der zweite Wahlgang durchgeführt.

Die Person, die bei der vorangegangenen Abstimmung die geringste Stimmenzahl erhalten hat, ist jedoch ausgeschlossen.

Wurde im vorangegangenen Wahlgang für mehr als eine Person die geringste Anzahl von Stimmen abgegeben, so entscheidet das Los, für welche dieser Personen im neuen Wahlgang keine weiteren Stimmen abgegeben werden können.

Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Personen entscheidet das Los, wer von beiden gewählt ist.

6. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 5 abgelehnt.

7. Alle Abstimmungen finden mündlich statt. Der Vorsitzende kann jedoch bestimmen, dass die Stimmen mittels Stimmzetteln abgegeben werden.

Handelt es sich um eine Personenwahl, kann auch jeder anwesende Wahlberechtigte verlangen, dass die Stimmabgabe durch Stimmzettel erfolgt. Die Stimmabgabe mittels Stimmzetteln erfolgt durch nicht unterschriebene versiegelte Stimmzettel.

Beschlüsse können durch Zuruf gefasst werden, es sei denn, eine stimmberechtigte Person beantragt eine namentliche Abstimmung.

8. Ein einstimmiger Beschluss aller Mitglieder, auch wenn er nicht zu einer Versammlung einberufen wurde, hat die gleiche Wirkung wie ein Beschluss der Mitgliederversammlung, sofern er mit vorheriger Kenntnis des Vorstands gefasst wurde. Dies gilt auch für Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins.

9. Solange alle Mitglieder in einer Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sind, können gültige Beschlüsse über alle Verhandlungsgegenstände also auch über einen Vorschlag zur Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins gefasst werden, auch wenn die Einberufung

nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgt ist oder wenn eine andere Vorschrift über die Einberufung und Abhaltung von Versammlungen oder eine andere damit zusammenhängende Formalität nicht beachtet wurde, sofern sie einstimmig gefasst wird.

Artikel 18.

Einberufung der Mitgliederversammlung.

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 4 werden die Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die Adressen (einschließlich der E-MailAdressen) der Mitglieder gemäß den in Artikel 5 genannten Aufzeichnungen. Die Frist für die Einberufung beträgt mindestens sieben Tage.

Wenn ein Mitglied schriftlich zustimmt, kann die Einberufung einer Versammlung durch eine lesbare und reproduzierbare Nachricht erfolgen, die elektronisch an die Adresse gesendet wird, die das Mitglied dem Verein zu diesem Zweck schriftlich mitgeteilt hat.

2. Unbeschadet der Artikel 19 und 20 sind in der Einberufung die zu behandelnden Punkte anzugeben.

Artikel 19.

Änderung der Statuten.

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 17 Absätze 8 und 9 kann die Satzung nur durch einen Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden, die mit der Ankündigung einberufen wurde, dass eine Satzungsänderung vorgeschlagen wird.

2. Die Personen, die die Mitgliederversammlung zur Behandlung eines Vorschlags zur Änderung der Satzung einberufen haben, müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung bis nach dem Tag der Versammlung an geeigneter Stelle eine Abschrift dieses Vorschlags, in dem die vorgeschlagene Änderung wörtlich enthalten ist, zur Einsichtnahme durch die Mitglieder bereithalten.

3. Für einen Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in einer Versammlung erforderlich, in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Sind nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten, so wird im Anschluss an diese Sitzung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung eine zweite Sitzung einberufen, in der der in der vorangegangenen Sitzung behandelte Vorschlag unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, sofern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erreicht wird.

4. Eine Satzungsänderung wird erst wirksam, wenn sie in einer notariellen Urkunde niedergelegt worden ist.

Jedes Vorstandsmitglied ist ermächtigt, die Urkunde zu unterzeichnen.

5. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Änderung der Satzung und gegebenenfalls einen vollständigen, fortlaufenden Text der Satzung in der

Fassung nach der Änderung bei dem von der Handelskammer geführten Handelsregister zu hinterlegen.

Artikel 20.

Auflösung.

1. Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Bestimmungen von Artikel 19 Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.

2. Nach der Auflösung wird die Liquidation durch die Vorstandsmitglieder durchgeführt. Der Vorstand kann beschließen, andere Personen zu Liquidatoren zu ernennen.

3. Das Guthaben nach der Liquidation geht an die Deutsche Evangelische Gemeinde Rotterdam oder, falls diese während der Liquidation nicht mehr besteht, an eine Einrichtung ähnlicher Art.

4. Nach der Auflösung besteht die Vereinigung weiter, soweit dies für die Liquidation ihres Vermögens erforderlich ist. Während der Liquidation bleiben die Bestimmungen der Satzung so weit wie möglich in Kraft. In den Dokumenten und Bekanntmachungen der Vereinigung muss der Name um den Zusatz "in Liquidation" ergänzt werden.

5. Die Liquidation endet zu dem Zeitpunkt, zu dem keine den Liquidatoren bekannten Vermögenswerte mehr vorhanden sind. Die Liquidatoren melden die Beendigung an das in Artikel 19 Absatz 5 genannte Register.

6. Nach Abschluss der Liquidation verbleiben die Bücher, Aufzeichnungen und sonstigen Datenträger des aufgelösten Vereins für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer in der Obhut der von den Liquidatoren bestellten Person.

7. Die Bestimmungen des Titels 1 Buch 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten auch für die Liquidation.

Artikel 21.

Geschäftsordnung.

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.

2. Die Geschäftsordnung darf weder mit dem Gesetz, auch wenn sie keine zwingenden Vorschriften enthält, noch mit der Satzung kollidieren.

Schlussklärungen

Die erschienen Personen, handeln wie erwähnt, erklärte schließlich:

BEIGEFÜGTE DOKUMENTE.

Die Dokumente, die nach dem Gesetz dieser Urkunde beizufügen sind, werden dieser Urkunde beigelegt.

VOLLMACHT

Die dem Vertreter erteilte Vollmacht wird durch eine dieser Urkunde beigefügte Urkunde nachgewiesen.

IDENTITÄT.

Die genannte Person ist mir, dem Notar, bekannt, und ihre Identität wurde von mir, dem Notar, auf der Grundlage eines zu diesem Zweck bestimmten Dokuments festgestellt.

ORT UND DATUM DER UNTERSCHRIFT.

Diese Urkunde wurde in einem einzigen Original in Rotterdam an dem im Kopf dieser Urkunde angegebenen Datum ausgefertigt.

ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN.

Nachdem der Inhalt dieser Urkunde und eine Erklärung zu ihrem Inhalt der erschienenen Person abgegeben wurde, erklärte diese:

1. den Inhalt dieser Urkunde und des dazugehörigen Erwägungsgrundes rechtzeitig vor ihrer Unterzeichnung zur Kenntnis genommen zu haben;
2. dem Inhalt zugestimmt zu haben; und
3. nicht wünscht, dass diese Urkunde und der Erwägungsgrund vollständig verlesen werden.

LESEN UND SIGNIEREN.

Unmittelbar danach wurde diese Urkunde auszugsweise vorgelesen und von der genannten Person sowie von mir, dem Notar, unterzeichnet.

Es folgt die Unterschrift.